

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 11: Das schweizerische Berufsbildungswesen : Wandel oder Umbruch?

Artikel: Die Volksschule des Kantons Bern
Autor: Brunner, Joe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

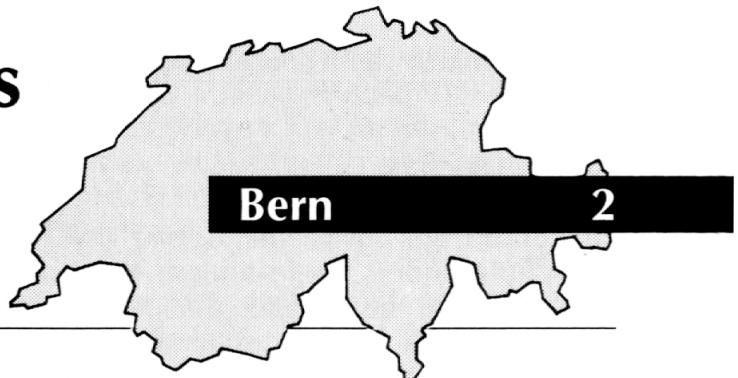
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Volksschule des Kantons Bern



Eine «schweizer schule»-Serie

Joe Brunner

Einleitung

Die Schule ist im Umbruch – auch im Kanton Bern. 1990 nahm das Berner Volk eine Initiative an, nach der neu die Primarschule sechs Jahre und die Oberstufe drei Jahre dauern soll (Modell 6/3). Heute besteht das Modell 4/5, also vier Jahre Primarschule und fünf Jahre Oberstufe. Schlechte Verlierer haben inzwischen eine neue Volksinitiative zustande gebracht, nach der die Primarschule fünf Jahre dauern soll (Modell 5/4). Die Initiative wird spätestens 1993 zur Abstimmung vorgelegt.

Ein neues Volksschulgesetz mit wesentlichen Neuerungen wird Ende 1991 im Grossen Rat behandelt. Eine schweizerische Novität ist ein Artikel des neuen Volksschulgesetzes, nach dem der Entscheid über die Struktur der Oberstufe den Gemeinden zusteht (siehe 5. Schulversuche).

1990 hat der Grosser Rat die «Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung» gutgeheissen. Damit sind die Weichen für die inhaltliche und strukturelle Neugestaltung der Lehrergrundausbildung und -fortbildung gestellt (siehe 3. Lehrerbildung). Auch die Lehrerbesoldungs- und Lehreranstellungsgesetzgebung ist in Revision.

Eine Leitidee der bernischen Bildungspolitik ist, die Grundausbildung von der ersten Primarklasse bis zum Berufs- und Universitätsabschluss zeitlich wenn möglich zu reduzieren und dafür die berufliche Fortbildung und die Erwachsenenbildung auszubauen. Diese Idee ist aufgrund der prekären Finanzlage des Kantons dort

leicht zu realisieren, wo geldsparende Reformen vorgenommen werden können. So beschloss der Regierungsrat 1991 die Aufhebung der Anschlussklassen. Sie waren ein zehntes Schuljahr v.a. für Schülerinnen und Schüler, denen der direkte Zugang zur Mittelschule nicht gelang. Allerdings hat der Regierungsrat gleichzeitig mit dem Aufhebungsbeschluss die Erziehungsdirektion beauftragt, flankierende Massnahmen im Rahmen eines generellen Konzeptes zu den zehnten Schuljahren zu ergreifen. Diese Massnahmen sollen u.a. ermöglichen, dass begabten Schülerinnen und Schülern mit örtlichen, schulischen oder herkunftsmässigen Bildungsnachteilen der Anschluss an die höheren Mittelschulen auch weiterhin geöffnet bleibt. Leicht durchführbar wird wahrscheinlich auch eine andere geplante Reform – die Verkürzung der Schulzeit bis zur Matura auf zwölf Schuljahre. Die Universität erhielt den Auftrag, eine Verkürzung der Studiengänge zu prüfen. Im schweizerischen Vergleich dauern sie an der Universität Bern im Durchschnitt am längsten.

Ein Sparmassnahmepaket stellte im September 1991 der Regierungsrat vor. Im Bildungssektor sind folgende Einsparungen geplant: Kindergartenbesoldung nur noch durch die Gemeinden; Reduktion um zwei Schülerlektionen pro Woche in der Volksschule; Schliessung von Klassen mit zu kleinen Schülerbeständen. Harte Zeiten!

Nachfolgend wird das Schulsystem beschrieben, wie es heute Praxis ist. Auf die vorgesehenen Neuerungen wird an mehreren Stellen hingewiesen.

1. Die Struktur der Volksschule

1.1 Primarschule

Im Kanton Bern wird der Begriff der Primarschule anders als in andern Kantonen verwendet. Er bezeichnet die ersten vier Schuljahre, die alle Kinder gemeinsam besuchen, sowie die Oberstufe der 5.–9. Klasse mit Grundansprüchen, die in den meisten andern Kantonen als Realschule bezeichnet wird. Im neuen Volksschulgesetz wird für die Primaroberstufe der Begriff Realschule verwendet.

Die für alle Kinder gemeinsame Primarschule dauert vier Jahre. *Schulpflichtig* wird jedes Kind, das vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Schulkommission, gestützt auf Bericht und Antrag einer Erziehungsberatungsstelle, einen früheren Eintritt gestatten.

Für die Primarschule vom ersten bis neunten Schuljahr gibt es vier verschiedene Lektionstafeln – je eine für 36 bis 39 Schulwochen. Dass es auch mit 36 Schulwochen geht, schätzt besonders die in der Landwirtschaft arbeitende Bevölkerung (und viele betroffene Lehrkräfte).

Lektionentafel der Primarschule

1.–4. Klasse; 39 Schulwochen

<i>Fach/Schuljahr</i>	1	2	3	4
Religion/Lebenskunde	2	2	2	2
Muttersprache	5	5	5	5
Mathematik	4	5	5	5
Heimatunterricht	4	5	5	5
Singen/Musik	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten			2	
Schreiben			1	1
Turnen/Sport	3	3	3	3
Handarbeit/Werken	2	3	3	3
Total	22	25	26	28

1.2 Oberstufe

Die Oberstufe dauert fünf Jahre und ist in die Sekundarschule und Primaroberstufe gegliedert. Das Schuljahr wird nach dem neuen Volksschulgesetz auf der Primaroberstufe in der Regel 39 Schulwochen dauern. Für die Sekundarschule gelten schon heute 39 Schulwochen.

Eine wertvolle Einrichtung im Kanton Bern ist die Weiterbildungsklasse. Sie nimmt im 10. Schuljahr Abgänger der 9. Klasse der Primaroberstufe auf. Sie erwerben vergleichbare Voraussetzungen für die Berufsbildung wie die Sekundarschulabsolventen. Im Schuljahr 1988/89 besuchten 740 Schülerinnen und Schüler die 45 über den ganzen Kanton verteilten Weiterbildungsklassen. Das sind knapp 14% der Absolventen der 9. Klasse der Primaroberstufe.

1.2.1 Die Lektionentafeln der Oberstufe, 5.–9. Schuljahr

Lektionentafel Primaroberstufe; 39 Schulwochen

<i>Fach/Schuljahr</i>	5	6	7	8	9
Religion/Lebenskunde	2	2	1	1	1
Muttersprache	5	5	5	5	4
Französisch	3	3	3	3	2
Mathematik	5	5	5	4	4
Geschichte/Bürgerkunde, Geographie	3	3	3	3	3
Naturkunde	2	2	2	2	2
Singen/Musik	2	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten	2	2	2	2	2
Geom.-Tech. Zeichen				2	
Turnen/Sport	3	3	3	3	3
Handarbeiten/Werken	3	3	3	2	2
Hauswirtschaft					4
Total	30	30	29	29	29

Lektionentafel Sekundarschule; 39 Schulwochen

<i>Fach/Schuljahr</i>	5	6	7	8	9
Religion/Lebenskunde	2	2	1	1	1
Deutsch	4	5	5	5	4
Französisch	5	5	4	3	3
Mathematik	4	4	5	5	5
Geschichte/Bürgerkunde	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	3	3	2
Singen/Musik	2	2	2	2	2
Zeichnen/Gestalten	2	2	2	2	2
Geom.-Tech. Zeichnen				2	
Schreiben	1				
Turnen/Sport	3	3	3	3	3
Handarbeiten/Werken	3	3	3	2	2
Hauswirtschaft					4
Total	32	32	32	32	32

Zu den obligatorischen Lktionen werden fakultativ zusätzliche Lktionen innerhalb des Fächerkatalogs der obligatorischen Fächer und fakultative Fächer angeboten. Die wöchentliche Lktionenzahl der Schülerinnen und Schüler ist auf folgende Höchstwerte begrenzt:

1. Schuljahr	27 Lktionen
2./3. Schuljahr	30 Lktionen
4. Schuljahr	32 Lktionen
5./6. Schuljahr	34 Lktionen für die Primaroberstufe 36 Lktionen für die Sekundarschule
7.–9. Schuljahr	36 Lktionen

1.2.2 Gymnasium: Übertrittszeitpunkte und Maturitätsquoten

Übertritte an das Gymnasium sind aus der Sekundarschule nach dem 6., 8. und 9. Schuljahr möglich. Das Gymnasium dauert nach dem 6. Schuljahr 7 Jahre, nach

dem 8. Schuljahr 5 Jahre und nach dem 9. Schuljahr 3 Jahre. Auf kantonaler Ebene sind Bestrebungen im Gange, die Gymnasialzeit zu verkürzen, so dass nach insgesamt 12 Schuljahren die Matura abgelegt werden kann.

Bis vor kurzem war es noch möglich, nach der achten und neunten Sekundarklasse ins Gymnasium überzutreten und dort das Schuljahr zu wiederholen. Weil das im Normalfall nicht mehr möglich ist, wird die Durchlässigkeit zwischen Sekundarschule und Gymnasium erschwert. Die neue Regelung wurde mit der Begründung erlassen, es handle sich um ein verstecktes zusätzliches Jahr bis zur Matura.

1988 betrug der Anteil der Maturandinnen und Maturanden an der 19jährigen Bevölkerung 8,4% – absolute Zahl 1130. Zusätzlich erwarben an den Seminarien 360 Personen das Lehrpatent für Primarschulen. Somit beträgt der Anteil der Absolventen von Mittelschulen 11,1% eines Jahrgangs.

2. Die Übertrittsverfahren

Nach dem 4. Schuljahr erfolgt der Übertritt in die Primaroberstufe oder in die Sekundarschule. Aufnahmen in die erste Sekundarklasse erfolgen häufig auch nach der 5. Primarklasse, d.h. mit Wiederholung eines Schuljahres. Ihr Anteil liegt bei 13% des Bestandes der ersten Sekundarklassen. Von Gesetzes wegen ist es in allen Klassen der Oberstufe möglich, von einem zum andern Schultyp zu wechseln, jedoch kommt das ab 6. Klasse von der Primaroberstufe in die Sekundarschule nur noch in Einzelfällen vor.

In der Abstimmungsdiskussion um die Einführung des 6/3-Modells (siehe Einführung) war diese Tatsache ein Argument für das neue Modell mit späterer Selektion. In den Kantonen mit dem 6/3-System kommt es im siebten Schuljahr häufiger zu Wechseln von der Real- in die Sekundarschule als im Kanton Bern, wo die verfrühte Selektion die Durchlässigkeit im siebten Schuljahr fast verunmöglicht. Das zeigt der Vergleich in der folgenden Tabelle deutlich (die wel-

schen Kantone und der Kanton Tessin werden wegen ihrer besonderen Oberstufenstruktur weggelassen):

Tabelle: Übertritte nach dem siebten Schuljahr von der Realschule in die Sekundarschule – mit Wiederholung des siebten Schuljahres in der Sekundarschule

ZH	5%	NW	3%	SH	24%
BE	0,3%	GL	8%	AR	23%
LU	2%	ZG	4%	AI	32%
UR	6%	SO	8%	SG	19%
SZ	6%	BS	2%	GR	10%
OW	4%	BL	0,6%	AG	0,1%
				TG	15%

Die Prozentzahlen geben den Anteil der von der Realschule herkommenden Schülerinnen und Schüler am Gesamtbestand der Sekundarklasse des siebten Schuljahres wieder. Die Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 1987/88. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass die Prozente abhängig sind von der Verteilung der

Schülerschaft auf Real- und Sekundarschule. Im Kanton Glarus sind um die 50% der Schülerinnen und Schüler im siebten Schuljahr in der Realschule eingeteilt, im Kanton Solothurn nur um die 20%. Die Prozentzahlen sind zudem auch noch davon abhängig, wie viele Schultypen die Oberstufe umfasst. Es geht hier ja nur darum, die Grössenverhältnisse aufzuzeigen. Diesbezüglich sind eindeutige Tendenzen festzustellen: Die Kantone mit den Schulmodellen 4/5 (BE und BS) und 5/4 (BL und AG) haben im Verhältnis zu den Kantonen mit dem 6/3-Modell im Durchschnitt wesentlich kleinere Übertrittsquoten im siebten Schuljahr. Schülerinnen und Schüler, die mehr Zeit für ihre Entwicklung benötigen, haben in den 6/3-Modellen die grössere Chance, doch noch den Übertritt in die Sekundarschule zu schaffen.

2.1 Das Übertrittsverfahren von der 4. Primarklasse in die Oberstufe

Selektionselemente

Für den Entscheid über die Aufnahme in die Sekundarschule sind massgebend:

- eine Prüfung, die anhand des Lehrstoffes des vorhergehenden Schuljahres Begabung und Fähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers feststellt;
- das Primarschulzeugnis;
- ein schriftlicher Bericht der Primarlehrerschaft.

Die Schulkommission kann beschliessen, dass Schülerinnen und Schülern, die offensichtlich die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Sekundarschule erfüllen, die *Prüfung erlassen wird*. Diese Bestimmung soll nur für Schülerinnen und Schüler angewendet werden, die in die unterste Klasse der Sekundarschule eintreten. Prüfungsfrei sollen nur Schülerinnen und Schüler mit dem Antrag «empfohlen» in die Sekundarschule aufgenommen werden.

Prüfungsfächer für die Aufnahme in die unterste Klasse der Sekundarschule sind Muttersprache und Mathematik, für die oberen Klassen zusätzlich die zweite Landessprache. Spezielle Intelligenz- oder Fähigkeitstests dürfen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nicht durchgeführt werden.

Als *Primarschulzeugnis* gilt das Zwischenzeugnis des laufenden Schuljahres. Folgende Noten zählen für die Aufnahme: Muttersprache mündlich und schriftlich im Durchschnitt, Mathematik, Heimatunterricht bzw. Naturkunde/Geographie/Geschichte im Durchschnitt.

Der *schriftliche Bericht der Primarlehrerschaft* hat insbesondere Auskunft über die folgenden Schülermerkmale zu geben:

- Leistungsfähigkeit
- Lernbereitschaft, Schulinteresse
- Aufmerksamkeit, Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer
- Arbeitsweise
- Denkfähigkeit
- Ausdrucksfähigkeit
- Einfallsreichtum, Phantasie
- musische Begabung
- Auffassungsvermögen
- Besondere Verhältnisse, die für die Beurteilung des Kindes wesentlich sind: Fremdsprachigkeit, Eigenarten, ausserordentliche Familienverhältnisse, Krankheiten, Gebrechen oder andere Umstände.

Der Antrag der Primarlehrerschaft stellt fest, ob die Schülerin bzw. der Schüler für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen / mit Vorbehalt empfohlen / nicht empfohlen wird.

Bewertungsverfahren

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung zählt mindestens ein Drittel, höchstens zwei Drittel, Zeugnis und Antrag der Primarlehrerschaft bilden den Rest, wobei der Antrag der Lehrkraft innerhalb der Vorschlagsnote mindestens 25%, höchstens 50% betragen muss.

Entscheidungsinstanzen

Die Sekundarlehrerkonferenz stellt ihre Anträge an die Sekundarschulkommission. Diese entscheidet über die provisorische Aufnahme der geprüften Schülerinnen und Schüler in das Probesemester bzw. die Nichtaufnahme. Die Eltern abgewiesener Kandidatinnen und Kandidaten sind auf das Einsichtsrecht in die Prüfungsarbeiten ihrer Kinder sowie auf das Beschwerderecht schriftlich aufmerksam zu machen. Rekursinstanz ist das Sekundarschulinspektorat.

In den *Schulversuchen* mit neuen Oberstufenstrukturen, die im 5. Kapitel skizziert sind, werden andere Übertrittsverfahren angewendet. Ein wesentliches Merkmal ist die differenziertere Selektion. Sie wird fachbezogen in Deutsch, Französisch und Mathematik vorgenommen. Je nach Leistung im einzelnen Fach erfolgt eine Zuweisung ins höhere oder tiefere Leistungsniveau. Das ist ein pädagogischer Fortschritt gegenüber der traditionellen grobschlächtigen Selektion, die über alle Fächer hinweg zwischen guten und weniger guten Schülerinnen und Schülern unterscheidet. Die fachbezogene Beurteilung ist nur möglich, weil auf der Oberstufe integrierte Strukturen bestehen.

2.2 Das Übertrittsverfahren ins Gymnasium

Die Aufnahme ins Gymnasium erfolgt aufgrund eines Berichtes bzw. der Empfehlung der vorbereitenden Lehrerschaft und allenfalls einer Aufnahmeprüfung.

Die *Empfehlung* beurteilt die voraussichtliche Eignung für das Gymnasium. Sie stützt sich auf die Leistungen, berücksichtigt aber auch Intelligenz, Arbeitsweise und Bildungswilligkeit. Die Empfehlung ist den Eltern vor der Weiterleitung der Anmeldung durch die vorbereitende Schule bekanntzugeben. Eine prüfungsfreie Aufnahme ist nur aus öffentlichen Schulen und mit der obersten Empfehlungsstufe möglich.

Die *Prüfung* wird mindestens in den Fächern Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik abgenommen. Die Aufnahme erfolgt provisorisch. Die Probezeit dauert ein Semester. Innerhalb dieser und weiterer Bestimmungen legen die Gymnasien ihre Aufnahmeverfahren selber fest, müssen sie allerdings der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorlegen.

3. Lehrerbildung

Die Ausbildung der *Primarlehrerschaft* erfolgt im Anschluss an die Sekundarschule in einem fünfjährigen Seminar. Zusätzlich gibt es zweijährige Maturandenkurse und dreijährige Ausbildungslehrgänge für Berufsleute. Das Patent gibt die Unterrichtsberechtigung für die 1.–4. Klasse Primarschule und die 5.–9. Klasse der Primaroberstufe. Diese in der Schweiz einzigartige Situation, auf der Oberstufe ohne Zusatzausbildung unterrichten zu können, wird mit der projektierten neuen Lehrerbildung aufgehoben.

Die *Sekundarlehrerinnen und -lehrer* absolvieren am Sekundarlehramt der Universität einen vierjährigen Ausbildungsgang.

Die *Lehrerfortbildung* ist fakultativ, jedoch kann die Erziehungsdirektion den Besuch bestimmter Kurse obligatorisch erklären. Die Lehrerfortbildung ist sehr gut ausgebaut: Programme werden weitgehend von Lehrkräften der verschiedenen Schulstufen

und -typen in sogenannten Projektgruppen ausgearbeitet, der Kaderbildung wird besondere Sorgfalt gewidmet, und nebst dem üblichen Kursangebot gibt es schulhausinterne Kurse, einen Semesterkurs sowie berufsbegleitende ein- und mehrjährige Kurse. In Planung sind sogenannte Zertifikatkurse. Der Lehrerschaft soll die Möglichkeit gegeben werden, berufsbegleitend in einem zweijährigen Kurs sich in einem bestimmten Bereich höhere Qualifikationen zu erwerben.

Die geplante *Lehrerbildungsreform* geht neue Wege: Die Arbeiten zur neuen Lehrerbildung laufen unter der Bezeichnung «Gesamtkonzeption Lehrerbildung» (GKL). Am 14.8.1990 beschloss der Grosse Rat die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung. Sie sind Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Lehrerbildungsgesetzes, das bis 1994 vorliegen soll. In den Grundsätzen wird der Lehrerauftrag als Gesamtauftrag verstanden. Er besteht

aus den Teilbereichen

1. unterrichten und erziehen;
2. zusammenarbeiten mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Behörden, mit weiteren Personen im Umfeld der Schule;
3. planen, organisieren und verwalten;
4. die eigene Tätigkeit überdenken und neu gestalten; beitragen zu Erneuerungsarbeiten im Gesamtrahmen der Schule;
5. sich fortbilden in allen Tätigkeitsbereichen.

Die Ausbildung wird auf die Altersstufen der Schülerschaft ausgerichtet und übergreift die Schulstufen und -typen. Sie wird gegliedert in eine allgemeine Grundausbildung von einem Jahr mit den allen Lehrerkategorien gemeinsamen Inhalten. Darauf aufbauend folgt die stufen- und typenspezifische Ausbildung.

Die Lehrkräfte werden ausgebildet für

- den Kindergarten, das erste und zweite Schuljahr (gesamte Ausbildungszeit zwei Jahre);

- das erste bis sechste Schuljahr (gesamte Ausbildungszeit zwei Jahre);
- das fünfte bis neunte Schuljahr der Volksschule und das erste Schuljahr der Sekundarstufe II (gesamte Ausbildungszeit drei bis vier Jahre);
- das neunte Schuljahr der Volksschule und die Sekundarstufe II (gesamte Ausbildungszeit sechs Jahre). Mittelfristig wird eine Ausbildungsdauer von fünf Jahren angestrebt.

Es wird ein Recht bzw. eine Pflicht zur Fortbildung im Rahmen von fünf bis zehn Prozent der Arbeitszeit festgeschrieben.

Die Vorbildung zur Lehrerausbildung wird an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II und in Ausbildungsstätten der Berufsbildung erworben. Somit wird die Lehrerausbildung auch für Berufsleute geöffnet, was bereits jetzt geschieht. Eine weitere Bedingung für den Eintritt in die Lehrerausbildung sind ausserschulische Erfahrungen von mindestens einem halben Jahr.

4. Inspektoratswesen

Die staatliche Aufsicht über die Kindergärten und die Primarschulen wird heute (November 1991) im Vollamt von drei Primarschulinspektoreninnen und 17 Primarschulinspektoren, diejenige über die Sekundarschulen von fünf Sekundarschulinspektoren wahrgenommen. Daneben gibt es Fachinspektorate für Handarbeiten/Werken, Hauswirtschaft und Turnen. Im neuen Volksschulgesetz wird darauf verzichtet, allzu einschränkende Aussagen zur künftigen Struktur des Schulinspektorates zu machen. Festgelegt wird jedoch der Grundsatz, dass die heutigen Fachinspektorate abgeschafft werden. Die von den Fachinspektoraten wahrgenommenen Beratungsaufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sollen inskünftig von Fachberaterinnen und -beratern geleistet werden. Unter dem Begriff Fachberaterinnen und -berater sind Fachleute im Sinne von sachverständigen Personen in einem bestimmten Sachgebiet, und nicht ohne weiteres Spezialistinnen und Spezialisten in einzelnen Unterrichtsfächern, zu verstehen. Die

künftige Fachberatung soll ausgebaut werden.

Mit den entsprechenden Verordnungen zum neuen Volksschulgesetz gilt es, folgende Anliegen zu verwirklichen:

- Die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion soll inskünftig für die Schulen in der Hand eines einzigen Schulinspektors bzw. einer einzigen Schulinspektorin liegen.
- Da die Inspektorinnen und Inspektoren neben der allgemeinen Beratung in Teilbereichen auch als Fachberaterinnen und -berater wirken, sollen sie für diese Aufgaben über eine Fachausbildung verfügen oder zusätzliche Fachberaterinnen und -berater beiziehen können.
- Eine Fachberatung – sei es im Einzelfach oder in Bereichen (z.B. Sonderschulung oder Kindergarten) – soll nicht einseitig vom Schulinspektorat eingesetzt werden. Auch von der Lehrerschaft und den örtlichen Schulbehörden kann sie um Hilfe und Beratung angegangen werden.

5. Schulversuche

Unter den laufenden Schulversuchen sind bildungspolitisch vor allem die Strukturversuche zu einer integrierten Oberstufe von grossem allgemeinem Interesse, weil im neuen Volksschulgesetz steht: «Die Gemeinden können durch Reglement bestimmen, dass Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet werden. Dabei sind geeignete besondere unterrichtliche Massnahmen vorzunehmen.» Gemeinden, die aufgrund des neuen Volksschulgesetzes eine integrierte Organisation der Oberstufe in Erwägung ziehen, können solche Modelle in der Praxis beobachten und Berichte darüber anfordern.

Ein gemeinsames Unterrichten von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I kann aus pädagogischen (s. Brunner 1989, Haefeli u.a. 1979, Halbherr 1980), aber auch aus organisatorischen, baulichen oder ökonomischen (z.B. geringe Schülerzahlen) Gründen gewählt werden. Das gemeinsame Unterrichten ist in einzelnen oder in allen Fällen möglich. Dabei gelten jedoch immer besondere Regelungen für den Unterricht in den Fächern Muttersprache, erste Fremdsprache und Mathematik.

Koordinationsprobleme werden keine befürchtet. Die Koordination ist durch den Lehrplan gewährleistet – seine Vorgaben müssen erreicht werden, unabhängig davon, in welcher Schulstruktur das Kind unterrichtet wird.

Die nachfolgenden Beispiele von integrierten Strukturmodellen können bei Annahme des entsprechenden Artikels im Volksschulgesetz verwirklicht werden. Daneben ist auch die herkömmliche Struktur der getrennten Oberstufentypen möglich.

Beispiele von integrierten Strukturmodellen der Sekundarstufe I

Modell 1:

Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden in einzelnen oder in mehreren Fächern gemeinsam unterrichtet. Der Unterricht in Muttersprache erfolgt teil-

weise oder ganz getrennt, in erster Fremdsprache und Mathematik ganz getrennt.

Modell 2:

In den Fächern Muttersprache (teilweise oder ganz), erste Fremdsprache und Mathematik werden je zwei verschiedene Niveakurse durch verschiedene Lehrkräfte geführt. Jede Schülerin und jeder Schüler wird in jedem dieser drei Fächer je nach Fähigkeiten in einem der beiden Niveaus geschult. Wer in zwei oder drei dieser Fächer den Unterricht im höheren Niveau besucht, gilt als Sekundarschülerin oder -schüler, die andern als Realschülerinnen bzw. -schüler.

Niveauwechsel – und damit verbunden allenfalls auch Wechsel im Schultyp (Real- bzw. Sekundarschule) – sind periodisch möglich. Sekundarschülerinnen und -schüler mit ungenügenden Leistungen in mindestens zwei oder drei Niveaufächern haben dabei die Wahl zwischen Repetition in der Sekundarschule oder Wechsel in die Realschule oder Repetition.

Dieses Modell besteht seit 1975 in der Manuelschule der Stadt Bern, wobei hier die übrigen Fächer nach Primarschuloberstufe und Sekundarstufe getrennt unterrichtet werden.

Im Schulversuch Spiegel (Gemeinde Köniz), der seit 1987 läuft, erfolgt jedoch der Unterricht in den übrigen Fächern gemeinsam. Nach dem gleichen Modell wie in der Schule Spiegel wird ab Schuljahr 1991/92 in der Gemeinde Schangnau ein Schulversuch durchgeführt. Die Besonderheit liegt darin, dass es sich um eine Mehrklassenschule handelt – die 7.–9. Klasse wird gemeinsam geführt. Dadurch ist es möglich, Schülerinnen und Schüler, die bisher die auswärtige Sekundarschule besuchten, in ihrer Gemeinde zu unterrichten.

Modell 3:

Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler werden in allen Fächern gemeinsam unterrichtet. In den Niveaufächern Muttersprache (teilweise oder ganz), erste Fremdsprache und Mathematik werden innerhalb jeder Klasse zwei Leistungsgrup-

pen gebildet, die von der gleichen Lehrkraft gleichzeitig unterrichtet werden: Die eine Gruppe orientiert sich am Sekundarschullehrplan, die andere am Realschullehrplan. Auch in diesem Modell gilt als Sekundarschülerin oder -schüler, wer in mindestens zwei der drei Niveaufächer den Anforderungen der Sekundarschule entspricht. Sekundarschülerinnen und -schüler mit ungenügenden Leistungen in mindestens zwei der drei Niveaufächer haben dabei die Wahl zwischen einer Repetition auf dem Sekundarschulniveau oder einem Wechsel auf das Realschulniveau.

Pro Schülerjahrgang sollte bei diesem Modell eine Schulklassie gebildet werden können.

Das Modell hat sich in Twann als Schulversuch seit 1982/83 bewährt. Dabei sind mehrere Gemeinden beteiligt. Pro Jahrgang wird eine Klasse geführt.

Seit 1990/91 wird dieses Modell auch in Bern-West, einem einzelnen Schulkreis innerhalb der Stadt Bern, als Schulversuch verwirklicht. Pro Jahrgang werden vier Parallelklassen geführt.

Nähere Informationen zu den Schulstrukturen und Schulversuchen sind erhältlich beim Amt für Bildungsforschung, Erziehungsdirektion, Sulgeneggstrasse 70, 3005 Bern.

Quellen

Amt für Bildungsforschung der Erziehungsdirektion Bern: Kooperative und integrierte Formen der Oberstufe. Schulversuche auf der Sekundarstufe I im Kanton Bern. 1990.

Amt für Bildungsforschung der Erziehungsdirektion Bern: Tätigkeitsbericht 1990.

Bundesamt für Statistik: Lehrerpatente 1988 nach Wohnkanton der Eltern. Bern 1988.

Bundesamt für Statistik: Maturaquoten 1988 nach Wohnkanton der Eltern. Bern 1988.

Bundesamt für Statistik: Übertrittsmatrix 1987/88 (Woher kommen die Schüler?). Bern 1988.

Brunner J.: Plädoyer für eine integrierte Oberstufe. In: «schweizer schule» 4/1989, S. 3–14.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Weisungen über das Aufnahmeverfahren an bernischen Sekundarschulen.
1.12.1988.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Der Übertritt von der Sekundarschule in die höheren Mittelschulen. In: Amtliches Schulblatt Nr. 7, 1990.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Entwurf zum neuen Volksschulgesetz. Bern 1991.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Einführung des Schulmodells 6/3. In: Amtliches Schulblatt Nr. 3/1991.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern: Lehrplan für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern. Ausgabe Primarschulen; Ausgabe Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht. Staatlicher Lehrmittelverlag. Bern 1983.

Grosser Rat des Kantons Bern: Grossratsbeschluss über die Grundsätze zur Gesamtkonzeption der Lehrerbildung. In: Amtliches Schulblatt Nr. 14/1990.

Haefeli H. u.a.: Schulische Auslese bei Abschluss der Primarschule. Bern und Stuttgart 1979 (Haupt).

Halbherr P.: Leistungsnormen im Übergangsbereich Schule/Beruf. Eine empirische Untersuchung an den Oberstufen der Gemeinden Sissach und Allschwil BL. Bern 1980 (Lang).

Kanton Bern: Gesetz über die Primarschule vom 2.12.1951.

Kanton Bern: Gesetz über die Mittelschulen vom 3.3.1957.